

Änderung zur Betriebsvereinbarung

zur Regelung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (§87 Abs. 1 Ziff. 2 BetrVG) vom 20.11.2014

§ 4 – Wöchentliche Arbeitszeit wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die zur Zeit gültige tarifliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen für
 - a. Die Beschäftigten nach TVöD 39 Wochenstunden, d.h. 7,8 Stunden täglich,
 - b. Die Beschäftigten nach NV Bühne SR BT 40 Wochenstunden, d.h. 8 Stunden täglich.Im Arbeitsvertrag können andere Zeiten vereinbart werden bzw. worden sein.
- (2) Für die Beschäftigten, die grundsätzlich auch an Wochenenden und Feiertagen zum Dienst eingeteilt werden, wird die Anzahl der freien Tage bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (31.08.2016) festgelegt. Sie ergibt sich aus der Addition der monatlich freien Tage bei 5 Arbeitstagen pro Woche. Die Zustimmung des Betriebsrates ist erforderlich. Diese freien Tage sind den Beschäftigten bis zum Ende des Geschäftsjahres zu gewähren.
- (3) Für diese Beschäftigten werden außerdem Sollarbeitszeiten bezogen auf die Berechnungszeiträume festgelegt. Berechnungsgrundlage ist bei Vollbeschäftigten die jeweils gültige tarifliche bzw. bei Teilzeitbeschäftigten die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit.

§ 4a – Zeiterfassung wird zusätzlich neu vereinbart:

- (1) Die Beschäftigten führen ein Arbeitszeitkonto. Jede/r Beschäftigte ist verpflichtet, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen.
- (2) Ganztägige Abwesenheitszeiten werden wie folgt verbucht:
 - a) Urlaub und Krankheit mit der vertraglich vereinbarten täglichen Sollarbeitszeit bzw. für die nach Dienstplan Beschäftigten für die erste Kalenderwoche der Erkrankung (Montag bis Sonntag) die im Dienstplan vorgesehene Arbeitszeit,
 - b) Besuch der Berufsschule, Fortbildung und sonstige Abwesenheit mit der Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme mindestens jedoch mit der vertraglich vereinbarten täglichen Sollarbeitszeit,
 - c) Betriebsausflug mit der vertraglich vereinbarten täglichen Sollarbeitszeit.

Diese Änderung zur Betriebsvereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Krefeld, den 21.12.2015

Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH


Michael Grosse
Generalintendant
Geschäftsführer


Michael Magyar
Geschäftsführer


Burkhard Bertho
Betriebsratsvorsitzender

Betriebsvereinbarung

zur Regelung der vorstellungs- und probenfreien Zeit vom 02.01.2016 bis 07.01.2016

zwischen der

Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH,

vertreten durch die Geschäftsführer Generalintendant Michael Grosse und Michael Magyar,

und dem

Betriebsrat der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH

Vertreten durch den Vorsitzenden Burkhard Bertho

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für das auf NV Bühne und auf TVK angestellte Personal sowie für das auf TVÖD angestellte Personal, das in folgenden Bereichen beschäftigt wird:

Meister für Veranstaltungstechnik

Bühnenmeister

Beleuchtungsmeister

Bühnentechnik

Beleuchtung

Requisite

Ton

Transport

Maske

Garderobe

Orchesterwarte

§ 2

Um Spareffekte zu erzielen und damit die Wirtschaftlichkeit des Theaters zu erhöhen, finden vom 02.01.2015 bis 07.01.2015 keine Proben und Vorstellungen statt.

Im Einzelnen gilt folgendes:

a) NV Bühne SR Solo

Für diese Beschäftigten werden im genannten Zeitraum 6 der 8 freien Tage mit Ortsabwesenheit gemäß § 57 Abs. 1 NV Bühne SR Solo gewährt.

b) NV Bühne SR Chor

02.01.2016	freier Tag für die 5. und 6. Bühnenorchesterprobe FRAU LUNA
03.01.2016	halber freier Tag für die 53. Kalenderwoche 2015
04.01.2016	freier Tag für die 2. und 3. Bühnenorchesterprobe HOFFMANS ERZÄHLUNGEN
05.01.2016	freier Tag für die Übernahmeprobe EDWIN DROOD
06.01.2016	freier Tag für die Übernahmeprobe ROSENKAVALIER
07.01.2016	freier Tag für die 1. Kalenderwoche 2016

c) NV Bühne SR Ballett

02.01.2016	freier Tag für 40. Kalenderwoche 2015
03.01.2016	halber freier Tag für 53. Kalenderwoche 2015
04.01.2016	freier Tag für 1. Kalenderwoche 2016
05.01.2016	freier Tag für 1. Kalenderwoche 2016
06.01.2016	freier Tag für 5. Kalenderwoche 2016
07.01.2016	freier Tag für 7. Kalenderwoche 2016

d) TVK

Für die Orchestermitglieder wird der 03.01.2016 als freier Tag für die 53. Kalenderwoche 2015 sowie als vierter von acht freien Sonntagen gem. § 14 Abs. 6 TVK gewährt.

Der 04.01.2016 wird als freier Tag für die 1. Kalenderwoche 2016 gewährt. Vom 05.01.2016 bis 07.01.2016 werden drei zusätzliche freie Tage gewährt.

e) TVöD und NV Bühne SR BT

Für diese Beschäftigten werden zunächst über die Dienstpläne und die Freie-Tage-Planung die üblichen freien Tage und bezahlten Wochenfeiertage gewährt.

Die verbleibenden proben- und vorstellungsfreien Tage zwischen dem 02.01.2016 und 07.01.2016 werden dazu genutzt, entsprechend § 5 Abs. 5 der Betriebsvereinbarung „Ausgleichszeitraum“ Zeitguthaben auf den Arbeitszeitkonten gemäß § 10 TVöD abzubauen.

Haben Beschäftigte keine oder keine ausreichenden Zeitguthaben, entstehen Zeitschulden. Diese werden auf das Arbeitszeitkonto gem. § 10 TVöD gebucht und sind bis zum Ende des Geschäftsjahres am 31.08.2016 auszugleichen.

Möchten Beschäftigte keine Zeitschulden aufbauen, können sie während der proben- und vorstellungsfreien Zeit auch Urlaub nehmen.

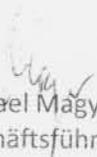
Protokollnotiz zu § 2 Buchstabe e)

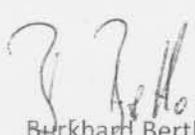
Im Falle von Erkrankung werden die an den freien Tagen ausfallenden Arbeitsstunden nicht als Zeitschulden auf das Arbeitszeitkonto gem. § 10 TVöD gebucht.

Krefeld, den 21.12.2015

Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH


Michael Grosse
Generalintendant
Geschäftsführer


Michael Magyar
Geschäftsführer


Burkhard Bertho
Betriebsratsvorsitzender

Betriebsvereinbarung zur Regelung des Urlaubs für Beschäftigte nach dem NV Bühne SR BT

zwischen der

Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH, Theaterplatz 3, 47798 Krefeld,
vertreten durch die Geschäftsführer Generalintendant Michael Grosse und Michael Magyar
(nachfolgend Theater genannt)

und dem

Betriebsrat der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH,
vertreten durch den Vorsitzenden Burkhard Bertho

Präambel

Nach dem NV Bühne soll der Urlaub grundsätzlich zusammenhängend in den Theaterferien gewährt und genommen werden. Aus betrieblichen Gründen können die Beschäftigten im Bereich der Sonderregelungen BT jedoch nur einen Anteil ihres Urlaubs während der Theaterferien in Anspruch nehmen. Um Klarheit über die Gewährung des Urlaubs zu schaffen, vor allem über den Urlaub, der außerhalb der Theaterferien gewährt wird, wurde bereits 2011 mit den Beschäftigten der Kostümabteilung eine Sonderregelung getroffen. Diese soll auf den gesamten Betrieb übertragen werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für Beschäftigte und Auszubildende des Theaters, auf die die Regelungen des Tarifvertrages NV-Bühne SR BT Anwendung finden.

§ 2 Urlaubsanspruch

Unter den Begriff Urlaub fallen der Erholungsurlaub und sämtliche Zusatzurlaube. Der tarifliche Urlaubsanspruch von 45 Kalendertagen wird zur einfacheren Handhabung der Gewährung des Urlaubs auf 33 Arbeitstage bei Zugrundelegung der 5-Tage-Woche umgewandelt.

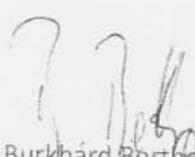
§ 3 Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Betriebsvereinbarung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

Krefeld, den 16.11.2015


Michael Grosse
Generalintendant
Geschäftsführer


Michael Magyar
Geschäftsführer


Burkhard Bertho
Betriebsratsvorsitzender

Zwischen der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH, Theaterplatz 3,
47798 Krefeld, vertreten durch die Geschäftsführer Generalintendant Michael Grosse und
Michael Magyar, im Folgenden Theater genannt,

und dem Betriebsrat der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH, vertreten durch
den Vorsitzenden, Herrn Burkhard Bertho

wird folgende

Betriebsvereinbarung zur Nutzung von E-mail und Internet am Arbeitsplatz

geschlossen:

§1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Vereinbarung regelt die Grundsätze für die private Nutzung der Internet- und E-mail-Dienste der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH und gilt für alle Mitarbeiter, deren Arbeitsplätze über einen geschäftlichen Internet- bzw. E-mail-Zugang verfügen.

§2 Zielsetzung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Nutzungsbedingungen sowie die Maßnahmen zur Protokollierung und Kontrolle transparent zu machen, die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter zu sichern und den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

§3 Internet und E-mail

3.1.

Das Theater gestattet, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die nur gelegentliche und im Verhältnis zur geschäftlichen Nutzung eindeutig unerhebliche private Nutzung des geschäftlichen Internet- und E-mail Anschlusses sowie der damit verbundenen E-mail-Adresse.

3.2.

Eine solche unerhebliche Nutzung wird nicht disziplinarisch sanktioniert bzw. geahndet, solange dabei keine Gesetze, oder interne Richtlinien verletzt oder überschritten werden und die Verfügbarkeit des IT-Systems für dienstliche Zwecke nicht beeinträchtigt wird.

3.3.

Absender und Empfänger von E-mails sind allein für deren weitere Verwendung verantwortlich; sie entscheiden über Speicherung, Löschung und Weiterleitung im Rahmen der gesetzlichen und betrieblichen Regelungen. Unbeschadet dessen behält sich das Theater vor, Spam- E-mails herauszufiltern und sofort zu löschen.

§4 Einwilligung und Vertretungsregelung

4.1.

Eine Unterscheidung von dienstlicher und privater Nutzung auf technischem Weg erfolgt nicht. Protokollierung und Kontrolle gemäß Ziffer 5 dieser Vereinbarung erstrecken sich auch auf den Bereich der privaten Nutzung des Internetzugangs.

4.2.

Durch die private Nutzung des Internetzugangs erklärt der Mitarbeiter seine Einwilligung in die Protokollierung und Kontrolle gemäß Ziffer 5 dieser Vereinbarung für den Bereich der privaten Nutzung. Insoweit stimmt er auch seiner Einschränkung des Telekommunikationsgeheimnisses zu.

4.3.

Bei der Einrichtung einer Vertretungsregelung muss der Mitarbeiter damit rechnen, dass auch private E-mails vom Vertreter gelesen werden können.

4.4.

Nach dem Ausscheiden oder bei längerer, insbesondere krankheitsbedingter Abwesenheit des Mitarbeiters sowie Abwesenheit anderer Zugangsberechtigter (z.B. Vertreter/ -in) steht dem Arbeitgeber der Zugriff auf die E-mails des Mitarbeiters in dem Umfang zu, den der betriebliche Ablauf erfordert. Der Zugriff ist im Beisein des betrieblichen Datenschutzbeauftragten und des Betriebsrats durchzuführen. Der Mitarbeiter muss damit rechnen, dass auch private E-mails dabei gelesen werden können.

§5 Leistungs- und Verhaltenskontrolle

5.1.

Soweit personenbezogene oder -beziehbare Daten aufgezeichnet werden, dürfen diese ausschließlich für die genannten Zwecke der Vereinbarung verwendet werden. Daten über das Benutzerverhalten dürfen ausschließlich zur Gewährleistung der Systemsicherheit, zur Optimierung und Steuerung des Systems, zur Fehleranalyse und -korrektur sowie zur kostenstellenbezogenen Abrechnung der Systemkosten verwendet werden. Die Zugriffe auf diese Funktionen bleiben auf die mit der technischen Administration des Systems betrauten Personen begrenzt; diese Personen sind gemäß § 5 BDSG und § 88 TKG verpflichtet. Der Mitarbeiter willigt ein, dass Daten, die den Verdacht bezüglich eines Verstoßes gegen die vorliegende Vereinbarung begründen, an die Geschäftsleitung weitergegeben werden. Soweit strafrechtlich relevante Inhalte betroffen sind, dürfen diese Daten auch an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden.

5.2.

Eine Verwendung der vorgenannten Daten zur weitergehenden Leistungs- oder Verhaltenskontrolle ist nicht gestattet. Die Regelungen der Absätze 5.3. – 5.5. bleiben hiervon unberührt.

5.3.

Bei einem ausreichend begründeten Verdacht kann, mit Zustimmung des Betriebsrates, eine gezielte Überprüfung eines Internet- und/oder E-mail-Accounts stattfinden. Bei der Überprüfung ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte hinzuzuziehen.

5.4.

Maßnahmen, die den Missbrauch von Internet und/oder E-mail verhindern oder beweisen helfen, können bei Gefahr im Verzug (begründeter Verdacht) unmittelbar durchgeführt werden. In diesen Fällen ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte und der Betriebsrat anschließend unverzüglich zu informieren.

5.5.

Ein Verstoß kann neben den arbeitsrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Konsequenzen haben. Die Geschäftsführung behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Vereinbarung die private Nutzung des Internet-/E-mail-Zugangs im Einzelfall in Abstimmung mit dem Betriebsrat zu untersagen. Darüber hinaus kann ein Verstoß uneingeschränkte zivilrechtliche Schadensersatzpflichten auslösen (z.B. bei rechtswidriger Nutzung kostenpflichtiger Internetseiten).

§6 Verhaltensgrundsätze

6.1.

Bei der privaten Nutzung sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

6.2.

Darüber hinaus ist -im Rahmen der Einschränkungen gem. Ziffer 3- nur eine solche Nutzung erlaubt, die

- das Geschäft des Theaters nicht stört oder mit ihm im Wettbewerb steht,
- die eigene oder die Arbeit anderer Mitarbeiter nicht behindert oder stört,
- keine zusätzlichen Kosten für das Theater verursacht,
- keine geschäftsmäßige Werbung beinhaltet,
- Dritten keine vertraulichen Informationen über das Theater oder deren Mitarbeiter zukommen läßt.

6.3.

Generell unzulässig ist das Aufrufen kostenpflichtiger Internet-Seiten und das Zugreifen oder Verteilen von Material, das von anderen Personen als geschmacklos, Anstoß erregend oder respektlos angesehen werden könnte.

6.4.

Generell unzulässig ist auch die Verwendung der Theater-User ID in öffentlichen „Chat-Räumen“ oder bei anderen Anlässen, bei denen es zur Zusendung von Werbe- oder sogenannten Spam-mails kommen kann.

§7 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Sie läuft auf unbeschränkte Dauer und kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende von beiden Seiten gekündigt werden.

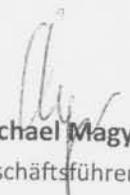
Krefeld, 7.10.15

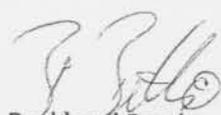
Krefeld, 7.10.15

THEATER KREFELD UND
MÖNCHENGLADBACH gGmbH

BETRIEBSRAT der Theater Krefeld
und Mönchengladbach gGmbH


Michael Grosse
Generalintendant


Michael Magyar
Geschäftsführer


Burkhard Bertho
Vorsitzender des Betriebsrates